

**Hundesteuerverordnung  
der Marktgemeinde St. Johann in Tirol**

## **Verordnung**

über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2017, und § 1 Abs. 1 Tiroler Hundesteuergesetz, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, wird verordnet:

### **§ 1. Hundesteuer**

Die Marktgemeinde St. Johann in Tirol erhebt eine Hundesteuer.

### **§ 2. Steuersätze, Steuerbefreiung**

- (1) Die Hundesteuer beträgt für den ersten im Gemeindegebiet gehaltenen Hund pro Jahr EUR 73,60, für den zweiten im Gemeindegebiet gehaltenen Hund pro Jahr EUR 169,75 und für jeden weiteren im Gemeindegebiet gehaltenen Hund pro Jahr 339,50.
- (2) Für Wachhunde beträgt die Hundesteuer pro Jahr EUR 21,40.
- (3) Für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz sowie für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, ist keine Hundesteuer zu entrichten.

### **§ 3. Entstehen und Erlöschen des Abgabeanpruches**

Der Abgabeanpruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres. Endet die Hundehaltung unterjährig, so erlischt der Abgabeanpruch hinsichtlich jener Kalendermonate, die dem Kalendermonat folgen, in dem die Hundehaltung geendet hat. Der Halter des Hundes hat für das Entstehen und Erlöschen der Abgabepflicht maßgebliche Umstände umgehend der Gemeinde zu melden.

#### **§ 4. Vorschreibung**

Die Vorschreibung der Hundesteuer erfolgt im Mai oder Juni eines jeden Jahres, bei Neuansmeldungen sofort. Die Vorschreibung erfolgt in diesem Fall für das erste Jahr aliquot.

#### **§ 5. Gebührenschuldner**

Gebührenschuldner ist der Halter eines mehr als drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet. Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushaltsvorstand bzw. der Betriebsinhaber. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.

#### **§ 6. Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuerverordnung vom 23. November 2004 außer Kraft.